Gesetz- und Verordnungsblatt
für Groß-Hessen

1946	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 11. Juni 1946	Nr. 17

Inhalts-Übersicht

	Seite
Verordnung zum Schutz der heimatlosen Jugend vom 23. März 1946	135
Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29. Mai 1946	136
Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1946	136
Kontrollrat-Gesetz Nr. 12. Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung	17
Kontrollrat-Gesetz Nr 13. zur Änderung der Vermögensteuer	26
Kontrollrat-Gesetz Nr. 14. Gesetz zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuergesetze	27
Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts für Groß-Hessen vom 23. Mai 1946	137
Abänderung der Proklamation über Anmeldung von Vermögenswerten usw.	133
Berichtigung	138
Kontrollrat-Gesetz Nr. 15 zur Abänderung der Umsatzsteuergesetze	28
Kontrollrat-Gesetz Nr. 22. Betriebsrätegesetz	29
Kontrollrat-Gesetz Nr. 23. Verbot militärischer Bauten in Deutschland	31

Verordnung zum Schutz der heimatlosen Jugend

vom 23. März 1946

§ 1

1. Um heimatlose Jugendliche vor der Verwahrlosung zu bewahren, haben die Jugendämter und die Polizeibehörden das Recht, sie zur Einleitung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen festzuhalten.

2. Die Polizeibehörde hat festgehaltene Jugendliche binnen 24 Stunden dem nächsten Jugendamt zuzuführen.

Den Organen des Jugendamtes ist jeder Jugendliche ausweispflichtig.

§ 2

1. Jugendlich im Sinne dieser Verordnung ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Heimatlos im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Jugendliche, der sich über seine Person nicht ausweisen kann oder keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat oder nicht unter der Obhut eines Erziehungsberechtigten steht.

§ 3

Behörden, sowie alle Stellen der freien Wohlfahrtspflege sind verpflichtet, heimatlose Jugendliche dem für den Festhalteort zuständigen Jugendamt zu melden und zuzuführen. Sie dürfen Lebensmittelkarten oder Geld an heimatlose Jugendliche nicht aushändigen und eine Unterstützung nur als erste Hilfe in Form von Nachtquartier und Beköstigung gewähren.

§ 4

1. Das Jugendamt hat festgehaltenen Jugendlichen im Rahmen des RJWG die erforderliche Fürsorge zu gewähren und die Wiedervereinigung mit der Familie zu versuchen.

2. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Aufnahmeheime, die nicht mehr als 100 Jugendliche umfassen dürfen. Der Aufenthalt in einem Aufnahmeheim soll im allgemeinen vier Wochen nicht überschreiten.

3. Die Landesjugendämter haben für die Bereitstellung ausreichender Aufnahmeheime zu sorgen.

§ 5

1. Die weitere Fürsorge geschieht durch die Unterbringung in Pflegestellen. Bei arbeitsfähigen Jugendlichen über 14 Jahre kann ein Lehr- oder Arbeits-Pflegeverhältnis begründet werden. Pflegeverhältnis und Lehr- oder Arbeitsverhältnis können auch getrennt voneinander begründet werden.

2. Für die Unterbringung der Jugendlichen über 14 Jahre in Pflegestellen finden die §§ 19 ff, RJWG sinngemäß Anwendung.

3. Bei der Begründung von Lehrverhältnissen für heimatlose Jugendliche gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und des Jugendschutzgesetzes.

§ 6

1. Wenn die Unterbringung in einer Pflegestelle nicht möglich ist oder bei dem heimatlosen Jugendlichen ein weiteres Umherwandern zu befürchten ist, so ist er in öffentliche Heim-Erziehung zu nehmen, falls die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht nötig erscheint.

2. Die öffentliche Heim-Erziehung wird von den Landesjugendämtern angeordnet; sie bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsrichters.

3. Die öffentliche Heim-Erziehung ist in Heimen und Werkstätten für Jugendliche durchzuführen. Soweit möglich, sollen sie den Charakter von Schulen oder Lehrwerkstätten haben, oder in einer Verbindung mit diesen stehen. Das Nähere wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Landesjugendämter haben für die Bereitstellung der erforderlichen Heime und Werkstätten für Jugendliche zu sorgen.

4. Träger dieser Einrichtungen sind die Jugendwohlfahrtsbehörden oder die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Über Heime und Werkstätten für Jugendliche, die von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege errichtet werden, üben die Landesjugendämter die Aufsicht aus. Die Landesjugendämter weisen nach ihrem Ermessen die Jugendlichen in private oder öffentliche Heime ein. Einwendungen seitens der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger von Heimen gegen die Einweisung von Jugendlichen werden auf dem Wege der Dienstaufsicht erledigt.

5. Der Vormundschaftsrichter überprüft in Abständen von drei Monaten ob die Voraussetzungen für die öffentliche Heim-Erziehung noch fortbestehen.

§ 7

Das Arbeitsamt hat auf Antrag des Jugendamtes der Eingehung von Lehr- oder Arbeitsverhältnissen der heimatlosen Jugendlichen zuzustimmen, sofern bei Eingehung eines Lehrverhältnisses die Berufseignung des Jugendlichen festgestellt ist. Das gleiche gilt für die Änderung von Lehr- und Arbeitsverhältnissen.

§ 8

Das Aufnahmeheim hat, soweit möglich, den Erziehungsberechtigten, das Jugendamt der Heimatgemeinde des Jugendlichen und die verschiedenen Suchstellen für Vermißte von der Festhaltung des Jugendlichen sofort zu benachrichtigen.

§ 9

1. Für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gelten die §§ 62 ff, RJWG.
2. Bei heimatlosen Jugendlichen kann die Fürsorgeerziehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angeordnet werden.
3. Antragsberechtigt ist auch die Staatsanwaltschaft.

§ 10

Die Kosten für die Durchführung der Pflege im Sinne des § 5 und für die öffentliche Heim-Erziehung tragen die Landesfürsorgeverbände. Bei Unterbringung in einem privaten Heim trägt die Kosten der Verband der freien Wohlfahrtspflege. Erfolgt die Einweisung von Amts wegen, trägt die Kosten der Landesfürsorgeverband.

§ 11

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erläßt im Benehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz und dem Minister für Kultus und Unterricht die Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: gez. Dr. Geiler

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt: gez. Oskar Müller

Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten

vom 29. Mai 1946

Artikel 1

Verbrechen und Vergehen, insbesondere Verbrechen und Vergehen, die mit Gewalttaten und Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen verbunden sind und die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht bestraft wurden, sind zu verfolgen, wenn Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangen.

Artikel 2

1) Die Verfolgung wird nicht dadurch gehindert, daß die Tat zu irgendeiner Zeit durch ein Gesetz, eine Verordnung, einen Erlaß oder einen Befehl der nationalsozialistischen Regierung oder eines ihrer Machthaber für straffrei oder nach ihrer Begehung für rechtens erklärt worden ist oder auf Grund behördlicher Anordnung die Einleitung eines Strafverfahrens unterblieb oder ein eingeleitetes Verfahren niedergeschlagen oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wurde.
2) Die Tatsache, daß jemand auf Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn auch nach diesem Gesetz nicht von der Verantwortlichkeit für eine Straftat; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.
3) Bei einer Strafverfolgung, einer Strafverhandlung oder einer Strafvollstreckung wegen einer der vorbezeichneten Straftaten stehen dem Angeklagten die Rechtsvorteile der Verjährung bezüglich der Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 nicht zu. Für diese Zeitspanne ist die Verjährung als gehemmt anzusehen. Ebensowenig stehen eine von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Strafverfolgung, Strafverhandlung oder späteren Vollstreckung einer ganz oder teilweise verbüßten Strafe im Wege.

Artikel 3

Bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Art. 1 auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Verfahren zu Ungunsten des Täters wieder aufzunehmen, wenn aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen zu Unrecht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, die Hauptverhandlung nicht angeordnet oder der Täter außer Verfolgung gesetzt wurde.

Artikel 4

1) Für die Entscheidung nach Artikel 3 ist das Gericht zuständig, bei dem die Sache im ersten Rechtszuge anhängig war, oder das Gericht gleicher Zuständigkeit des Begehungsortes oder des Aufenthalts- oder Verwahrungsortes des Täters. An die Stelle der Wehrmachts-, Sonder- und Ausnahmegerichte tritt das nach der Strafrechtspflegeordnung 1946 zuständige ordentliche Gericht.
2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

Artikel 5

Die Staatsanwaltschaft wird nur tätig, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Auf Antrag des Verletzten kann auch das zuständige Gericht die Einleitung eines Verfahrens beschließen.

Artikel 6

Privatklage, Nebenklage und ein Verfahren gemäß § 172 StPO. finden nicht statt.

Artikel 7

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

Artikel 8

Das Gesetz tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz: gez. Zinn

Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege

vom 29. Mai 1946

§ 1

Politische Taten, durch die dem Nationalsozialismus oder Militarismus Widerstand geleistet wurde, sind nicht strafbar.

Straffrei ist insbesondere,

1) wer es unternahm, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu stürzen oder zu schwächen,
2) wer aus Überzeugung Vorschriften unbeachtet ließ, die überwiegend der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der totalen Kriegführung dienten,
3) wer für sein Verhalten allein nach nationalsozialistischer Auffassung zu bestrafen war,
4) wer einen anderen der politischen Bestrafung entziehen wollte.

§ 2

Straftaten, die im Sinne des § 1 Ziff. 3 zu bestrafen waren, sind insbesondere Verstöße gegen:

a) das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 439),
b) den § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. 12. 34 (RGBl. I, S. 1269),

c) den § 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 (RGBl. I, S. 723),

d) das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1146),

e) die 1. Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. 10. 1935 (RGBl. 1253),

f) die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. 4. 1938 (RGBl. I, S. 404),

g) dieVerordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1683),

h) den § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2319),

i) die anderen auf Grund des Art. I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates (Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen), (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, Seite 6) und der Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrates (Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts), (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3, Seite 55) aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die unter § 1 und 2 fallen, sind einzustellen. Neue Strafverfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

1) Ist wegen einer der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Handlungen während der nationalsozialistischen Herrschaft rechtskräftig auf Strafe erkannt, so ist das Urteil auf Antrag des Staatsanwaltes, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Strafrechtspflegeordnung) aufzuheben, es sei denn, daß es auf Grund § 9 kraft Gesetzes als aufgehoben gilt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

2) Die Aufhebung erfolgt durch Beschluß.

3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat.

4) Ist das Urteil vom Reichsgericht in erster Instanz, vom Volksgerichtshof oder von einem Gericht, an dessen Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, oder von einem sonst nicht mehr bestehenden Gericht erlassen worden, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen zur Zeit der Antragstellung haben.

§ 5

Der Beschluß ergeht nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf diese finden die Vorschriften der Strafrechtspflegeordnung Anwendung.

Das Gericht kann eine Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 6

Erscheint es nach Lage des Falles zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so ist die dem Täter günstigere Auslegung zu Grunde zu legen.

§ 7

Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Beschluß mit Gründen zu versehen und unterliegt der sofortigen Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 8

Wer an der Entscheidung, die aufgehoben werden soll, mitgewirkt hat, ist dem Verfahren zur Aufhebung dieser Entscheidung vom Richteramt ausgeschlossen.

§ 9

Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 2 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, sind durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Hierüber erteilt die Staatsanwaltschaft auf Antrag eine Bescheinigung.

Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingeleitet hatte oder in deren Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz gehabt hat. Ist danach keine Staatsanwaltschaft zuständig, so kann der Minister der Justiz die Bescheinigung erteilen.

§ 10

Hat das Urteil mehrere sachlich zusammentreffende Handlungen (Tatmehrheit) zum Gegenstand, so ist es insoweit aufzuheben, als der Verurteilte wegen Handlungen, die unter § 1 und 2 fallen, verurteilt worden ist.

§ 11

Die Aufhebung des Urteils umfaßt auch alle Nebenstrafen und Nebenfolgen.

Ansprüche auf Erstattung von Kosten und Geldstrafen sowie sonstige Ansprüche auf geldwerte Leistungen, die sich aus der Aufhebung des Urteils ergeben könnten, bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 12

Wird ein Urteil aufgehoben, so ist der Vermerk im Strafregister zu tilgen.

§ 13

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

§ 14

Das Gesetz tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz: gez. Zinn

Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts für Groß-Hessen

vom 23. Mai 1946

§ 1

Für das Gebiet des Landes Groß-Hessen wird ein Oberlandesgericht mit dem Sitz in Frankfurt/Main errichtet.

Zweigstellen werden errichtet:

1. Für den Bezirk des Landgerichts Darmstadt mit dem Nebensitz in Darmstadt;

2. für den Bezirk der Landgerichte Kassel und Marburg mit dem Nebensitz in Kassel.

§ 2

Die Senate des Oberlandesgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzers.

§ 3

Das Oberlandesgericht wird einem Präsidenten mit dem Amtssitz in Frankfurt/Main unterstellt. Unter ihm leiten Vizepräsidenten mit Amtssitz in Kassel und Darmstadt die Zweigstellen.

§ 4

Bei dem Oberlandesgericht wird eine Staatsanwaltschaft unter einem Generalstaatsanwalt mit dem Sitz in Frankfurt Main eingerichtet.

Unter dem Generalstaatsanwalt leiten in Darmstadt und Kassel Oberstaatsanwälte als seine ständigen Vertreter die Staatsanwaltschaft.

§ 5

Bis wieder eine volle Dienststrafgerichtsbarkeit eingerichtet ist, werden Dienststrafsenate bei dem Oberlandesgericht gebildet, die in der Besetzung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzers entscheiden. Sie sind zuständig:

1. In erster Instanz über den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Senatspräsidenten und die Richter des Oberlandesgerichts, ferner den Generalstaatsanwalt und dessen ständigen Vertreter.

2. In der Rechtsmittelinstanz über von den Dienststrafkammern bei den Landgerichten gefällte Entscheidungen.

§ 6

Zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Dienststrafsenats beim Oberlandesgericht in erster Instanz wird ein großer Dienststrafsenat beim Oberlandesgericht gebildet, der in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers entscheidet. Die Rechtsmittel gemäß §§ 5 und 6 können nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

§ 7

Bei dem Oberlandesgericht wird ein großer Senat für Zivil- und Strafsachen gebildet. Er besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten aus der Reihe der Räte jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Dabei sind zwei Mitglieder aus einem Senat in Kassel, ein Mitglied aus einem Senat in Frankfurt/Main und ein Mitglied aus einem Senat in Darmstadt zu entnehmen.

§ 8

Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des großen Senats abweichen, so entscheidet der große Senat. Der erkennende Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert.

Hält in einer Strafsache der Generalstaatsanwalt aus diesem Grunde die Entscheidung durch den großen Senat für erforderlich, so hat auf seinen Antrag der erkennende Senat die Verweisung auszusprechen.

§ 9

Der große Senat entscheidet ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.

Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der in der Rechtsfrage ergangenen Entscheidung zu der Verhandlung zu laden.

§ 10

Der Justizminister bestimmt die erforderliche Zahl von Senaten und der dazu notwendigen Senatspräsidenten und Richter, desgleichen die Zahl der Staatsanwälte und Bürobeamten.

§ 11

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler.

Der Minister der Justiz
gez. Zinn.

Verordnung zur

Abänderung von Artikel I Ziffer 1 und 5 der

Proklamation über Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals von deutschen Truppen besetzten Gebieten,

vom 19. April 1946 (GVBl. 1946, S. 109) vom 5. Juni 1946

Die Frist für die Anmeldung von Vermögenswerten gemäß Art. I Ziffer 1 und 5 der Proklamation über Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals von deutschen Truppen besetzten Gebieten vom 19. 4. 1946 (GVBl. 1946, S. 109) ist bis zum 1. Juli 1946 verlängert.

Wiesbaden, den 5. Juni 1946

Der Ministerpräsident von Groß-Hessen
gez. Dr. Geiler

Berichtigung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen Nr. 11 Seite 99 in der „Verordnung über das Sofortverfahren in Strafsachen vom 4. 4. 1946" § 3, Zeile 3 muß statt dem Wort „erlassen" **„zulassen"** gesetzt werden.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen Nr. 12 vom 29. 4. 1946 in § 39 Ziffer 3 muß es statt: „zur Behebung des wirtschaftlichen und geistigen Lebens des Kreises" heißen: „zur **Belebung** des wirtschaftlichen und geistigen Lebens des Kreises".

Wiesbaden, den 7. Juni 1946.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 und Beilage Nr. 2 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.75 **einschl. Versandkosten** gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.